



INFOBLATT **GRÜNDUNG EINES PFLEGEHEIMES**

Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe
WKO Steiermark
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316 601-466 | F 0316 601-739
E gesundheitsbetriebe@wkstmk.at
W <http://www.gesundheitsbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINES

Pflegewohnheime sind nach dem **Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz - StPBG** vollstationäre Einrichtungen für Pflege und Betreuung, in denen **mehr als sechs Personen** aufgenommen werden können.

Der Betrieb eines Pflegeheimes ist nicht von der Gewerbeordnung umfasst. Es ist somit kein Gewerbe anzumelden.

Die rechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb eines Pflegeheimes in der Steiermark finden sich im **Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz - StPBG** und **den dazugehörigen Verordnungen**.

Zum Betrieb eines Pflegeheimes bedarf es einer **Bewilligung durch die Landesregierung**.

Gemäß § 2 Abs 2 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) sowie der Anlage zum WKG sind **privat-gewerbliche und privat-gemeinnützige Pflegeheime Mitglieder der Wirtschaftskammer** und der **Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe** zugeordnet.

Die Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe vertritt die Interessen der Berufsgruppe gegenüber der Gesetzgebung und Verwaltung, setzt Maßnahmen für ein positives Image der Branche und steht als Servicestelle für Auskünfte und Beratungen zur Verfügung.

GRUNDUMLAGE/INFO

Die Grundumlage wird jährlich wie folgt festgesetzt:

- ✓ Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein **fester Betrag** von € 50.–
- ✓ Die **Sozialversicherungsbeitragssumme** des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes von 0,13%

BEGRIFF

Pflegeheime sind **stationäre Einrichtungen**, in denen **mehr als sechs Personen** gepflegt und betreut werden.

Der Tätigkeitsbereich der Pflegeheime liegt in der Pflege und Betreuung von Menschen, die zu den Verrichtungen des täglichen Lebens der fremden Hilfe bedürfen.

VORAUSSETZUNGEN ZUR ERRICHTUNG EINES PFLEGEHEIMS

ERRICHTUNGSBEWILLIGUNG (§22 StPBG)

Um ein Pflegeheim zu errichten, ist eine Bewilligung der Landesregierung erforderlich. Der schriftliche Antrag muss folgende Punkte enthalten:

- Name und Kontaktdaten der Bewilligungswerberin/des Bewilligungswerbers;
- Standort, infrastrukturelle Anbindung und Darstellung der Verkehrswege;
- Nachweis der Verfügungsberechtigung;

- Größe und Ausstattung des Pflegewohnheimes, der einzelnen Wohneinheiten und sonstigen Räumlichkeiten, Anzahl der Pflegebetten für Bewohnerinnen/Bewohner mit und ohne Psychiatriezuschlag;
- ein von einer Hygienefachkraft erstelltes **Hygienekonzept** (Regelmäßige Überprüfungen und Anpassungen an den Stand der Technik und Wissenschaft);
- ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes **Pflege- und Betreuungskonzept**;
- planliche Darstellung des Raum- und Funktionsprogramms;
- Baubescheid mit den genehmigten Planunterlagen in zweifacher Ausfertigung;
- Detailpläne, insbesondere von den Zimmern für die Bewohnerinnen/Bewohner sowie Wohneinheiten, Pflegebad, Pflegestützpunkt im Maßstab 1:50 oder 1:20;
- **Brandschutzkonzept**;
- **Krisenvorsorgekonzept** für die Sicherstellung des Betriebs der Einrichtung für einen Zeitraum von 72 Stunden im Falle einer Unterbrechung externer Versorgungsleistungen, insbesondere der Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung;
- **Konzept für Notstromversorgung** der Einrichtung für die Dauer von 72 Stunden;
- Barrierefreiheit, einschließlich Rollstuhlgerechtigkeit.

Die Errichtungsbewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren eine Betriebsbewilligung vorliegt.

VORAUSSETZUNGEN ZUM BETRIEB EINES PFLEGEHEIMS

BETRIEBSBEWILLIGUNG (§23 StPBG)

Um den Betrieb aufzunehmen, ist eine Betriebsbewilligung der Landesregierung erforderlich. Der schriftliche Antrag muss folgende Punkte enthalten:

- Nachweis der vollständigen und ordnungsgemäß eingebrachten Fertigstellungsanzeige bzw. Vorlage der Benützungsbewilligung nach den baurechtlichen Bestimmungen für das Gebäude;
- die Errichtungsbewilligung;
- Ausführungspläne in zweifacher Ausfertigung;
- ein Gutachten über die Umsetzung des Brandschutzes;
- die Namhaftmachung der **Heim- und Pflegedienstleitung** und der **Fachkraft aus dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege mit Weiterbildung zum basalen und mittleren Management (im Folgenden als „DGKP-bmM“ bezeichnet)** sowie deren Stellvertretung (§ 32 Abs. 4 und 7);
- Maßnahmen zur Wahrung der Privat- und Intimsphäre der Bewohnerinnen/Bewohner;
- ein **Hygienegutachten**;
- das **Heimstatut**

MELDEPFLICHTEN (§24 StPBG)

Die Betreiber sind verpflichtet, bestimmte Änderungen innerhalb von 14 Tagen zu melden, wie:

- die Aufnahme des Betriebs,
- die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs,
- den Wechsel der Heim- oder Pflegedienstleitung,
- die gänzliche oder teilweise Ruhendstellung des Betriebs und die Wiederaufnahme des Betriebs nach einer Ruhendstellung,
- jede Änderung ihrer Unternehmensform.

PERSONAL AUSSTATTUNG (§32 StPBG)

Für den Betrieb eines Pflegeheims ist qualifiziertes Fach- und Hilfspersonal erforderlich. Der Umfang richtet sich nach der Anzahl und dem Pflegebedarf der Bewohner. Spezielle Anforderungen gelten für Nachtdienste sowie die Pflege von Bewohnern mit psychiatrischen Diagnosen.

Die Leitung des Pflegeheims umfasst:

- Eine Pflegedienstleitung (diplomierter Pflegefachkraft) und Stellvertretung.
- Eine Heimleitung für die Verwaltung und Organisation.

RECHTE DER BEWOHNER (§21 StPBG)

Das Heim muss sicherstellen, dass folgende Rechte der Bewohner gewahrt werden:

- Respektvolle Pflege und Betreuung nach anerkannten Standards.
- Recht auf Information, Einsicht in Pflegedokumentationen, und freie Arztwahl.
- Möglichkeiten zur Teilnahme an sozialen und kulturellen Aktivitäten.

PFLEGEDOKUMENTATION (§34 StPBG)

Für jede Bewohnerin und jeden Bewohner ist eine vollständige Pflegedokumentation zu führen, die unter anderem den Pflegebedarf, die Pflegeanamnese, ärztliche Anordnungen sowie Wünsche und Vertrauenspersonen umfasst.

BEWILLIGUNGSENTZUG (§25 StPBG)

Die Landesregierung kann die Betriebsbewilligung entziehen, wenn grundlegende Anforderungen wie die Versorgung der Bewohner, die Personalqualifikation oder andere wesentliche Bedingungen nicht mehr erfüllt werden.

ERLÖSCHEN DER BETRIEBSBEWILLIGUNG (§26 StPBG)

Die Betriebsbewilligung erlischt, soweit der Betrieb

1. eingestellt wird, mit Verständigung oder Kenntnis der Landesregierung;
2. länger als nach § 23 Abs. 10 StPBG zulässig ruhend gestellt wird.

KOLLEKTIVVERTRAG DER SOZIALWIRTSCHAFT ÖSTERREICH (SWÖ-KV)

In allen privat-gewerblichen und privat-gemeinnützigen Pflegeheimen ist der **SWÖ-Kollektivvertrag** maßgebend, welcher zwischen dem Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund abgeschlossen wird.

Nähere Informationen darüber finden Sie hier: <https://www.swoe.at/1001,4496,0,2.html>

ÜBERNAHME VON KOSTEN DER PFLEGE UND BETREUUNG (§14 StPBG)

Die Leistung Langzeitpflege und -betreuung in einem **anerkannten Pflegewohnheim** (§ 27) umfasst die **Übernahme von Kosten der Pflege und Betreuung**. Bei Vorliegen der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit besteht ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme, wenn

- keine Leistung gemäß dem 2. Abschnitt des StPBG geeignet ist oder keine dieser Leistungen zur Verfügung steht oder keine Leistung nach einem anderen Gesetz geeignet ist und

- die Kosten der Pflege und Betreuung nicht oder nicht zur Gänze selbst oder durch Dritte getragen werden können.

Bei Bezug von Pflegegeld ab Stufe 4 ist von einer Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit in einem Pflegeheim auszugehen und ist die Voraussetzung erfüllt. In allen anderen Fällen hat die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen.

ANERKENNUNG STATIONÄRER EINRICHTUNGEN (§27 StPBG)

Die Anerkennung wird von der Landesregierung vorrangig für Pflegeheime gemeinnütziger und öffentlicher Einrichtungen erteilt, die über eine Errichtungsbewilligung (§ 22) oder über eine Betriebsbewilligung nach dem Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz 2012 verfügen, soweit ein Bedarf an Pflegebetten besteht.

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum.

Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

- **Regionalstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen von Unternehmer:innen ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsformen - Förderungen - behördliche Bewilligung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Betriebsbewilligung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.